

Auszug aus der Hausordnung (Punkt 16 – Haltung von Haustieren):

- ✔ Für die Haltung von üblichen Haustieren (Katzen, Hunde etc.) ist die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Genossenschaft einzuholen. Für die Haltung eines Hundes im Vorhinein die schriftliche Zustimmung der Hausparteien einholen.
- ✔ Haustiere sind so zu halten, dass andere Menschen oder Tiere nicht über ein zumutbares Maß belästigt werden.
- ✔ Verunreinigungen, die durch Haustiere entstehen, sind von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter umgehend zu beseitigen.
- i Für die Haltung von großen Hunden und Hunden spezieller Rassen wird die Genehmigung nur erteilt, wenn sämtliche Auflagen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 nachweislich erfüllt sind. Ist eine Person - unabhängig davon, ob sie oder er die nötige Sachkunde, Alltagstauglichkeitsprüfung oder Zusatzausbildung besitzt - nicht in der Lage, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren abgewendet werden, wird keine Genehmigung erteilt.
- i Eine erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn berechtigte Einwände von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern geltend gemacht werden.
- i In der gesamten Wohnanlage besteht außerhalb der Wohnung Leinen- und Beißkorbpflicht für Hunde.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Hausordnung vollinhaltlich zur Kenntnis nehme und beantrage die Genehmigung zur Hundehaltung in der Wohnung:

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsinhaber:in

Genehmigung erteilt:

Datum, Stempel, Unterschrift Hausverwalter:in